

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der best4its UG (haftungsbeschränkt)**

(Stand: 01.01.2025, Version 2.2)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die nachfolgend beschriebenen IT-Leistungen des Auftragnehmers gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend. Es ist für diese eine Bindungsfrist von 30 (dreißig) Tagen gegeben, sofern nichts Abweichendes im Angebot vermerkt ist.

(2) Aufträge sind in schriftlicher Form zu erteilen und sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu unterzeichnen.

(3) Abweichende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, sofern und soweit der Auftragnehmer diesen in schriftlicher Form zustimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber in einem Auftrag auf seine AGB hinweist und der Auftragnehmer vorbehaltlos mit der Erbringung der auftragsgemäßen Leistungen beginnt.

## **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

(1) Bietet der Auftragnehmer auf Grundlage dieser AGB die Lieferung von Soft- oder Hardware an, so schuldet der Auftragnehmer die Verschaffung von Besitz, Eigentum und/oder Nutzungsrechten im vereinbarten Umfang an den jeweiligen Auftragsgegenständen. Die Erbringung von zusätzlichen Beratungs- oder Schulungsleistungen erfolgt ausschließlich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen Vergütung zu den beim Auftragnehmer gültigen Sätzen.

(2) Sofern und soweit nicht ausdrücklich Abweichendes im jeweiligen Auftrag vereinbart wurde, erbringt der Auftragnehmer Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung und -pflege als Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die erfolgreiche Implementierung der jeweiligen Softwarelösung wird vom Auftragnehmer daher nur geschuldet, wenn er sich ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung zur Erstellung eines entsprechenden Werkes verpflichtet hat.

(3) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten, selbst wenn er sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jegliche Information, die für die Umsetzung eines Auftrags notwendig ist, rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, alle für die Leistungserbringung des Auftragnehmers notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (insbesondere sachkundige Mitarbeiter, Dokumentationen, geeignete Räumlichkeiten, hinreichende Zugangsmöglichkeiten, Schnittstellen etc.). Sollte durch unzureichende Information seitens des Auftraggebers ein Verzug des Auftragnehmers entstehen, so hat der Auftragnehmer diesen nicht zu vertreten und hierdurch entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Ist der Auftrag bereits in Durchführung und durch unzureichendes Mitwirken, fehlende Ressourcen oder Information zu einem gewissen Zeitpunkt nicht (mehr) durchführbar, so sind alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten ebenfalls durch den Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für Folgekosten aufgrund unzureichender Information bzw. unzureichenden Ressourcen (und deren Koordination untereinander).

(3) Sofern der Auftraggeber in seinem Betrieb trotz entsprechendem Hinweis seitens des Auftragnehmers Produkte von Drittanbietern verwendet, die eine ordnungsgemäße Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers beeinträchtigen, so sind hierdurch entstehende Kosten vom Auftraggeber zu tragen (dies betrifft insbesondere erhöhten Installationsaufwand, Fehlfunktionen von Teilen oder der gesamten Umsetzung des Auftrags, erhöhten Betreuungsaufwand etc.).

(4) Der Auftraggeber hat ferner die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

## **§ 5 Änderung der Leistung (Change-Request)**

(1) Änderungsverlangen des Auftraggebers sind, wenn sie von der ursprünglichen Zieldefinition abweichen (Change-Requests) im Hinblick auf bestehende Aufträge nur dann gültig, wenn sie vor Abnahme erfolgen und vorher auf ihre Durchführbarkeit durch den Auftragnehmer geprüft und anschließend in schriftlicher Form durch den Auftragnehmer genehmigt worden sind.

(2) Die Kosten eines Change-Requests, dessen Umsetzung zusätzlichen Aufwand an Zeit und Material verursacht, sind durch den Auftraggeber zu tragen, sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Der Auftragnehmer stellt die Beurteilung sowie Zustimmung oder Ablehnung bzgl. eines Change-Requests in für den Auftraggeber zumutbarer Zeit sicher.

**§ 6 Abnahme von Werkleistungen**

(1) Die Abnahme von Werkleistungen erfolgt in schriftlich protokollierter Form anhand vom Auftragnehmer definierter Checklisten, die dem Auftraggeber im Rahmen eines jeden Auftrages übergeben werden. Falls der Auftraggeber im Einzelfall die Verwendung einer eigens definierten Checkliste im Rahmen des Abnahmeverfahrens wünscht, so ist diese nur nach eingehender Prüfung und schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer zulässig. Je nach Aufwand der Prüfung können ggf. zusätzliche Kosten entstehen, die mangels abweichender Vereinbarung durch den Auftraggeber zu tragen sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Übergabe mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.

(3) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Eine Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber ist daher nur bei Vorliegen von Mängeln der Klasse 1 nach folgender Definition zulässig:

Mängel-klasse	Definition
1	Die Nutzung der IT-Lösung ist unmöglich oder ganz erheblich gestört. Der Auftraggeber kann die übergebene Lösung nicht in zumutbarer und wirtschaftlich vertretbarer Weise nutzen, weil die übergebene Lösung überhaupt nicht oder nur unter Verzicht auf wesentliche Funktionen funktioniert. Der Mangel ist abnahmeverhindernd.
2	Die IT-Lösung kann in zumutbarer und wirtschaftlicher Weise genutzt werden, jedoch nur unter erheblichen Einschränkungen bei einer oder mehreren Funktionen. Eine Abnahme kann unter Vorbehalt erfolgen.
3	Es bestehen leichte Einschränkungen in der Anwendbarkeit von Funktionen. Hierfür existiert eine Umgehungs-lösung, die weder mit wesentlichen Nachteilen noch mit erheblichem Mehraufwand für den Auftraggeber verbunden ist. Mängel der Klasse 3 sind nicht abnahmeverhindernd.

(4) Wenn das Arbeitsergebnis vor erklärter Abnahme vom Auftraggeber bereits produktiv eingesetzt wird, so gilt die Abnahme als konkludent erfolgt. Eine Teststellung des Auftraggebers gilt nach 30 (dreißig) Tagen der Nutzung als Produktivsystem in diesem Sinne.

**§ 7 Dienstleistungen und Beratereinsatz**

(1) Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungsleistungen kann der Auftragnehmer keinen Erfolg im Rechtssinne garantieren. Er wird entsprechende Aufträge gemäß der schriftlich definierten Leistungsbeschreibung umsetzen, jedoch nicht jegliche Bedienungs-, Material- oder sonstige Folgefehler ausschließen.

(2) Der Auftraggeber erlangt keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die für die Dauer eines Auftrages regelmäßig im Betrieb des Auftraggebers tätig sind. Sofern den Mitarbeitern des Auftragnehmers zeitweilig Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, so erfolgt dies ausschließlich im Sinne einer effizienten Auftragsabwicklung. Ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis im arbeitsvertraglichen Sinne wird hierbei zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und dem Auftraggeber zu keinem Zeitpunkt begründet.

**§ 8 Pflegeleistungen**

(1) Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, so sind auftretende Mängel vom Auftragnehmer während seiner üblichen Geschäftszeiten in die Klassen gemäß § 6 Abs. 3 dieser AGB einzuordnen und anschließend innerhalb der Reaktionszeiten zu bearbeiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über den Stand der Bearbeitung informieren.

(2) Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Klassen erfolgt durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers hat.

(3) Der Auftragnehmer wird auf die Meldung eines Mangels durch den Auftraggeber innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionszeit“) und die Bearbeitung aufnehmen:

Mängelklasse	Reaktionszeit
1	4h
2	8h
3	16h

(4) Sofern sich ein Mangel der Klasse 1 oder 2 nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beheben lässt, kann der Auftragnehmer eine Behelfslösung („Work Around“) bereitstellen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Pflegeleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen.

(6) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, umfassen die vom Auftragnehmer geschuldeten Pflegeleistungen nicht die Anpassung der Software an Änderungen der Gesetzeslage bzw. der Rechtsprechung. Der Auftragnehmer wird geringfügige Änderungen in diesen Bereichen ggf. nach seinem Ermessen im Rahmen von Updates der Software als Teil der Pflegeleistungen umsetzen. Bei umfangreichen Änderungen der Gesetzeslage bzw. der Rechtsprechung behält sich der Auftragnehmer jedoch die Veröffentlichung einer kostenpflichtigen neuen Programmversion ausdrücklich vor.

**§ 9 Gefahrübergang und Lieferungen**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung geht mit Versand durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber über.

(2) Transportschäden sind vom Auftraggeber schriftlich durch ein Schadensprotokoll festzuhalten und dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Auftragnehmer darf Gesamtlieferungen oder Teillieferungen nach seiner Wahl veranlassen.

(4) Sämtliche Lieferungen erfolgen an eine zuvor vom Auftraggeber definierte Kontaktperson.

(5) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Auftragnehmers, wenn dieser ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder der Auftragnehmer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Auftragnehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(6) Der Eintritt des Lieferverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

## § 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer und zzgl. Lieferkosten.

(2) Sofern und soweit im jeweiligen Auftrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers nach Zeit- und Materialaufwand (Time & Material) zu den jeweils geltenden Sätzen des Auftragnehmers zu vergüten. Die Abrechnung von Zeitaufwänden erfolgt im 15-Minuten-Takt. Reisekosten werden entsprechend der Konditionen des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Vom Auftragnehmer gestellte Rechnung sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

(4) Während des Verzugs des Auftraggebers sind die Entgeltforderungen des Auftragnehmers in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die

dem Auftragnehmer gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Auftragnehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Auftragnehmers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

## § 12 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 10 dieser AGB ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware und sonstiger Arbeitsergebnisse in dem in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Auftrages zu betriebsinternen Zwecken eingeräumten Umfang. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an Vertragssoftware und sonstigen Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers verbleiben mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung stets beim Auftragnehmer. Vor vollständiger Bezahlung der Vergütung gemäß § 10 dieser AGB stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 11 dieser AGB. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Auftraggeber erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung. In keinem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des „Application Service Providing“ (ASP) oder als „Software as a Service“ (SaaS). Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Auftragnehmers sichtbar anbringen.

(3) Der Auftraggeber ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe aller Lieferbestandteile dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Auftragnehmer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Auftragnehmers wird der Auftraggeber ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm

ggf. die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Auftraggeber mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesem § 12 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

(5) Nutzt der Auftraggeber die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Auftragnehmer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

(6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

(7) Eine Überlassung des Quellcodes ist auch bei individuell nach spezifischen Anforderungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellter Software ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht ohne weiteres geschuldet. Quellcode und Entwicklungsumgebung können ggf. gegen eine Gebühr zwecks Eigenpflege an den Auftraggeber übergeben werden. Das ausschließliche Nutzungsrecht an Software und Quellcode verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Auftragnehmer.

(8) Sollte Dritt- oder Open-Source-Software Verwendung finden, so sind deren anwendbare Lizenzbedingungen oder sonstige einschlägige Reglementierungen vom Auftraggeber zu beachten und einzuhalten.

## § 13 Sicherungsmaßnahmen und Audit-Recht

(1) Der Auftraggeber wird die Vertragssoftware sowie ggf. die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Auftraggeber wird es dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Auftragnehmer oder eine vom Auftragnehmer benannte und für den Auftraggeber akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Auftragnehmer darf die Prüfung in den Räumen des Auftraggebers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Auftragnehmer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße

Nutzung, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Auftragnehmer.

#### § 14 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Auftraggeber die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Auftrages genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser AGB oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt zu sein. Sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen sind als Teststellung zu betrachten und ohne Prüfung durch den Auftraggeber nicht im Produktivbetrieb einzusetzen. Sollten durch unsachgemäße Handhabung oder fehlerhafte Eingaben Kosten entstehen, sind diese durch den Auftraggeber und nicht durch den Auftragnehmer zu tragen.

(2) Der Auftraggeber hat die ihm gelieferte Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) findet Anwendung. Sofern und soweit die Software nach spezifischen Anforderungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer als Gewerk erstellt oder angepasst wurde, gehen die in § 6 dieser AGB beschriebenen Abnahmeregelungen vor.

(3) Der Auftragnehmer ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Auftraggeber ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftraggeber bleibt auch im Rahmen der Mängelbeseitigung in vollem Umfang zur Mitwirkung nach Maßgabe von § 4 verpflichtet. Der Auftragnehmer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Auftraggeber telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

(5) Das Recht des Auftraggebers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

Macht der Auftraggeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Auftragnehmer nach § 15 dieser AGB.

(6) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln in einem Jahr, sofern der Auftragnehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 15 dieser AGB.

#### § 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist („Kardinalpflicht“), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

#### § 16 Laufzeit und Kündigung von Pflegeverträgen

(1) Pflegeverträge laufen zunächst fest für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab Vertragsschluss bzw. Lieferung der Software oder, im Fall einer befristeten Lizenzierung der Software, für den Zeitraum bis zum Ablauf der Lizenzen. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a) wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert oder

b) wenn der zugrundeliegende Softwareüberlassungsvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### §17 Geheimhaltung

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen

heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

(2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

(5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine angemessene Vertragsstrafe nach sich, deren Höhe von der jeweils verletzten Partei nach billigem Ermessen bestimmt und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt, wobei eine ggf. verirkte Vertragsstrafe hierauf anzurechnen ist.

## § 18 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich gemäß dessen Weisungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Mitarbeiter gemäß Art. 32 DSGVO zur Vertraulichkeit zu verpflichten und angemessene

technische sowie organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.

## § 19 Schiedsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle der IHK Göppingen durchzuführen.

## § 20 Abtretung und Aufrechnung

1) Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.

(2) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

## § 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Göppingen, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.